

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Apothecker Taxa und Ordnung/ de Anno 1714

Adler, Jacob Nicolaus

Oldenburg, [1714?]

VD18 13374222

[Oldenburgische Apothecker Taxa und Ordnung/ de Anno 1714]

urn:nbn:de:gbv:45:1-18403

Wir Friederich
 der Vierte von Gottes
 Gnaden / König zu Dennemarck /
 Norwegen / der Wenden und Gothen /
 Herzog zu Schleswig / Holstein / Stor-
 marn und der Dithmarschen / Graff zu Ol-
 denburg und Delmenhorst / &c. &c.

Nachdem Wir mißfäl-
 lig vernehmen müssen / was
 gestalt aus Ermangelung einer
 beständigen und richtigen Apo-
 thecker Taxa und Verordnung /
 in Unserer Graffschafft Olden-
 burg und zugehörigen Landen / einige / von denen
 Patienten und andern / aus denen Apotheken ge-
 forderte Medicin und andere Wahren / zu einem
 excessi,

excessiven Geld = Preis angeschlagen / auch sonst
 auff denen Apotheken in unterschiedenen Stücken
 sehr unordentlich und dergestalt verfahren seyn sol-
 le / daß daraus nicht geringe Inconvenientien
 weiter zu besorgen : Und denn sothane Unord-
 nung billig zu remediren und abzuhelffen : Als
 haben Wir zu dem Ende nachfolgende / auff den
 Fuß der / in Anno 1711. im Herzogthum Bre-
 men emanirten Apotheker Taxa, gestelleten re-
 spectivè Apotheker Ordnung und Taxa mittelst
 diesem/aus zulassen für nöthig erachtet : Sezen
 und verordnen demnach allergnädigst / dem allge-
 meinen Wesen zu Nutz / und Unseren Unterthanen
 zur Sublevation und Besten ; Daß

I.

Ein jeder Apotheker schuldig und gehalten
 seyn solle / allemahl einen gnugsahmen Borrath
 nach Porportion derer viel oder wenig abgehens-
 den Wahren und Medicamenten / der / in dieser
 Taxa (welche öffentlich unter der Börse und in
 denen Apotheken an zu schlagen / auch in der
 Officia zu jedermanns Nachricht offen liegend /
 bey der Hand zu halten) enthaltener Medicin
 und Wahren / und zwar tüchtige / unver-
 fälschte /

[*] 2



Verwahr- und Beybehaltung der Recepten/nicht
 mit gebührender Sorgfalt / sondern sehr unacht-
 sähmlich verhalten / und dadurch zu ein und an-
 dern sehr schädlichen Inconvenientien und Cor-
 recturen derselben / Anlaß gegeben worden ; So
 wird auch denen Apothekern sambt und sonders
 bey hoher willkührlicher Straffe und Vermendung
 aller sonst daraus entstehender schwerer Verant-
 wortung/ anbefohlen ; die/ nach und nach / auff ih-
 ren Apotheken einkommende Recepten (welche so
 forth nach der Verfertigung oder wenigstens alle
 Abend / mit Benennung des Medici der solche
 verordnet / auff's sorgfältigste und correct in ein
 eigenes Buch getragen werden sollen) ins künfft-
 ige niemanden / als dem sie zu verfertigen oblie-
 gen / es sey den auff Begehren dem Patienten /
 oder demjenigen der sie verfertigen lassen / unter
 Handen zu geben / oder abfolgen zu lassen ; Viel-
 weniger einem Tertio , umb es zu einer andern /
 aber sich damit nicht reimenden Kranckheit / zu
 gebrauchen / davon Abschrift zu ertheilen / noch
 auch ein altes oder verdächtiges / von frembden
 unbekandten Aerzten ; Barbierern / alten Weis-
 bern und andern Unverständigen entworffenes Re-
 cept, ohne Vorbewußt und Consens des Physici
 [*] 3 respect

respectivè zu reitieren und zu verfertigen / es we-
ren den Stärkungen und gemeine Sachen / so oh-
ne Gefahr gebraucht werden können ; Sonsten
aber selbige beyseits wohlverwahrt und solcher
Gestalt daß niemand Fremdbes dazu kommen kön-
ne / oder verschlossen bey zu legen / wann sie aber
folgliche dem Patienten davon Rechnung zustellen /
sollen sie gehalten seyn / dieselbe der Rechnung
anzulegen.

4.

Soll einem jeden Patienten frey stehen /
seine Recepten, durch ein oder mehr Medi-
cos oder einem andern / der Medicin, erfahrenen
und alhie wohnenden / taxiren zu lassen / vermit-
telst einer kleinen Erkändtlichkeit von 6. bis 18. o-
der 24. Grot. nach der Menge der Recepten.

5.

Sollen die Apotheker nach beygefügtten For-
mular Lit. A. und deren Gesellen nach dem
Formular Lit. B. in Ahdit genommen / vorhero
aber die Apotheker so wohl / ehe sie die Apothe-
cken angetreten / als die Gesellen / ehe sie in den
Dienst

Dienst gehen / sich gebührend examiniren lassen / und ein Testimonium produciren / daß sie bey dem Examine hieselbst wohl bestanden / auch sich vermittelst eines guten Gezeugnisses über Ihre Gebühr / Leben und Wandel / ausgestandener Disciplin und Lehr Jahr / legitimiret / alsdann und nicht ehender / dieselbe admittiret werden sollen. Desgleichen die Lehr Jungens / wenn sie ausgehernet / und zu Gesellen sollen angenommen werden. Derohalben soll der Physicus fleißig vigiliren / und so oft ein neuer Gesell angekommen / solches alhier in Cancellaria angeben.

6.

S sollen auch die Apotheker / denen Medicis kein frey Gewürze (auffer was sie die Apotheker / denen Medicis etwann zum neuen Jahre / wie anderer Ohren gebräulich / zu senden pflegen) geniessen lassen: Als woraus die Unordnung zum mercklichen Nachtheil denen Patienten / zu entstehen pfleget / daß dieselbe / solches wieder zu verschulden / grosse Portiones, von meist überflüßig / theils kostbaren und unnöhtigen Medicamenten, zu verordnen

nen



nen suchen werden / wodurch mancher abgeschreckt wird / und lieber sein Leib / Leben und Gesundheit in die Wage setzen als / selbiges auff so kostbahre Weise / conserviren will.

7.

Vebst ihren Gesellen (welche wenigstens stets zu gegen seyn sollen) sich vor würcklicher Trunckenheit zu hüten / damit in Præparirung der Medicin nicht gefehlet / die Recepten so bald sie gebracht / umb die Patienten nicht zu lange darnach warten zu lassen / verfertiget / auch dieselbe in geschwinden und gefährlichen Kranckheiten / weder Nachts noch Tages / versäumet werden mögen.

8.

Auch bey der Division ; Multiplication und Abwegung der Medicin grosse Vorsichtigkeit erfordert wird / nemlich daß die rechte Sorte gebraucht / nicht zu wenig oder zu viel / oder das rechte Gewicht dazu genommen / auch in reine Gefässe præpariret werde ; So wollen Wir auch Allergnädigst / daß wann entweder der
Apothe-

Apotheker selbst / oder der beendigter Gesell bey
 Verfertigung eines Recepts angewand sey / er
 sich durch jemand's ruffen nicht daran hindern
 lassen / oder davon abgehen / sondern so lange
 dabey bleiben solle / biß er solches völlig verferti-
 get / inmassen er wiedrigensals leichtlich irren /
 und etwas / so er bereits hinzu gethan / noch
 einmahl nehmen / oder auch sonst und in andern ob-
 erwehnten Stücken fehlen mögte ; Auch soll
 in sorgfältige Obacht genommen werden / daß bey
 Præparirung der Chymischen Sachen und Sa-
 lium in Gebrauchung der Mörsel nicht gefehlet /
 und vor Steinerne keine Messinge genommen
 werden / damit letztern falsß kein Vomitus verur-
 sachtet werden möge.

9.

Sollen die Apotheker schuldig seyn / wofer-
 ne sich etwa einige Species in den Recepte
 finden solten / die in ihren Apotheken nicht
 vorhanden / solches dem Medico (als dessen Præ-
 scription sie einzig und allein zu folgen) stracks
 anzuzeigen / mit nichten aber davor eigenbeliebig
 andere Medicin und gleichsam quid pro
 (**)



quo zu gebrauchen / bey hoher willführlicher
Straffe.

10.

Da auch bishero zwischen denen Medicis
und Apothekern zum Præjuditz der Pati-
enten, in Puncto des Anschlags der Medicin
zu Gelde / eine heimliche Verständniß gewesen /
auch würcklich noch sey / und diese jenen die
Recepten oder Medicamenten in höhern Preiß
ansetzen / und das Ubrige geniessen lassen / auch
solches Quantum durch gewisse Signaturen kund
zu thun ; Dergleichen aber nur zu mehrer
Uberseß- und Verfortheilunge des Patienten ab-
ziehlet : Als verbieten Wir auch solches al-
les ernstes und wollen / daß sich hinführo weder
Medicus noch Apotheker solche und dergleichen
zum Prejuditz der Patienten erreichende Dinge /
es mag Prætext oder Nahmen haben / wie es
wolle / weiter unternehmen / oder wegen eines
gewissen Quanti für jeder Recept mit Apothe-
ker pacificiren : Sondern sich ein jeder an
dem wovor er sich ausgiebet / und was ihm
dafür rechtmäßig gebühret / lediglich halten und
begnü-

begnügen lassen solle : Da aber ein Medicus einige unbekandte selbst verfertigte und durch seine Praxin gut befundene Medicamenta im Gebrauch hätte / daran Præparation er nicht gern divulgiren wolte / soll ihm frey stehen / solche gegen eine gewissenhafte Taxirung und billigmäßigen Gewinn dem Apotheker / pro Dispensatione , in die Apotheken zu geben / falls nur solche verschrieben werden / und dem Apotheker nicht zur Last und Schaden liegen bleiben möchten.

II.

Mann der Apotheker selbst nicht zu Hause / soll der Geselle die Recepte nicht nach seinen Gutdüncken / sondern nach dieser Taxa zu Gelde setzen.

12.

Sollen bey Verfertigung der Medicin dazu gute Simplicia genommen / und dasjenige was etwa verschimmelt oder verdorben / als untauglich weggeschaffet werden.

(**) 2

13. Die



13.

Die Gefäße / als Mörsel / Krucken / Gläser / Spaden &c. sollen rein und sauber gehalten / und die Medicin in keine schmieralien verwandelt werden.

14.

Auch bekandtermassen mancher Armer / oder wenig in Vermögen habender Patient, deswegen / weilen er ihm die nöthige Hülfsmittel nicht anzuschaffen vermag / entweder umb seine Gesundheit kommen / oder wohl gar sein Leben darin lassen muß : Und aber ein solcher / Gott mißfälliger und gegen die Liebe des Nächsten lauffender Mangel billig zu redressiren ; Als wollen Wir auch allergnädigst / daß wen hinführo einer oder ander Dürfftiger und in Kranckheit gefallener Mensch zu seiner Cur diese oder jene Medicin (welche ihm die Medici vermöge Unserer allergnädigster Verordnung vom 16. Maij 1707. umb sonst zu verordnen gehalten seyn) verlangen solte / die Apotheker ihnen solche wenigstens ohne den allergeringsten profit

Profit davon zu nehmen / ohn wegerlich lassen :
 Das übrige aber notiren / die Rechnung davon
 nach Ausgang eines jeden Jahrs der Königlichen
 Regierung einsenden / und wegen deren Bez
 zahlung oberliche Verfügung gewärtigen sollen.

15.

Mann etwa unbekandte oder verdächtige Per
 sonen sich einfinden / und einige treibende/
 starck purgirende / violente, hitzige oder dergleichen
 Medicin, e. g. opium Gummi Guttæ
 Euphorbium, Scammonium Mercurii
 vitæ, præcipitatum, vitrum antimo
 nii, crocum metallorum &c. oder gar
 Gifft verlangen solten ; So sollen ihnen solche
 nicht gereicht / deren Nahmen notiret / der Kö
 niglichen Regierung so fort denunciiret ; Was
 aber unverdächtigen abgefolget wird / bey Tag /
 Monath und Jahr angeschrieben ; Die giffti
 ge und andere dergleichen gefährliche Sachen aber
 keinem Gesellen anvertrauet / sondern vom Apo
 thecker selbst (umb in der Eill mit andern Din
 gen nicht vermischet zu werden) an einen á par
 ten

(**) 3



fen Orth verschlossen gehalten / von ihm selber oder zum wenigsten in dessen beywesen præpariret / und außgegeben = folglich die Gefäße wohl wieder gesäubert / und zu dem Ende alle Hindernissen und unnötige Conuersationes gemieden werden.

16.

Sollen sie oder ihre Gesellen Patienten zu besuchen / oder einige innerliche Medicamenta, absonderlich Purgantia, vomitoria, Sudorifera volatilia starcke Aromatica, Oleosa, &c. (außgenommen in Noth = Fällen da kein Medicus so bald zu haben / einige Stärckungen oder innerliche ohnschädliche absorbentia, als Krebs = Augen / Corallen / Hirsch = Horn ;) Wann es nicht vom Medico verordnet und vorgeschrieben werden kan / außzugeben / sich gänzlich enthalten / wann sie gleich darumb angesprochen werden / auch nicht denen Armen / als welchen ohnedem die Medici ohne Entgeld etwas zu verordnen gehalten seyn / bey hoher willkührlicher Straffe / so offte darwieder gehandelt wird.

17. Alle



17.

Alle vorgeschriebene Medicamenta composita, sollen nach der vorgeschribenen Augustana Reformata Zvvelferi und dem neulichst heraus gekommen dispentario Berolinensi von den Apothecern selbst oder bey verhinderungs Fällen von ihren Gesellen / getreulich / sorgfältig / und ohne den allergeringsten Verzug præpariret / vielweniger verändert werden / als e. g. Spiritum frumenti für Spiritu vini zu nehmen / oder sonst quid pro quò nach belieben/oder der Medicorum gutachten zu setzen : Eben ein solches sollen sie auch bey verfertigung der Recepten in acht nehmen / und durchaus nicht nach ihrem Gefallen / etwas darinnen ändern / auflassen / oder was anders substituiren : Falsß aber dabey einig Dubium für fallen solte / den Medicum præscribentem, bescheidenlich befragen / und nach dessen gutachten sich zu reguliren

18.

Alle importante Præparationes, item Medicamenta Chymica und andre so eine exacte

exacte elaboration erfordern als zum Exempel Tartarus Emeticus, Mercurius dulcis und vitæ, Cinabaris antimonii, Spiritus salis, und Nitri dulcis, Cornu Cervi, Olea destillata, so hier zu haben &c. sollen von denen Apothecern selbst mit allem Fleiß elaboriret / nicht aber von denen Laboranten oder Materialisten auff guten Glauben angekauft / wie imgleichen andere weitläufftige compositiones, wozu viele / theils kostbare ingredientia erfordert werden / als Theriac, Mithridat, Confectio alkermes, de Hyacintho, Diascordium &c. in Gegenwart eines Medici verfertiget die Ingredientia und pondus von demselben examiniret / Jahr und Tag / wie auch quantitas compositi adscribiret / und nach diesem nicht umbgemacht / oder mit zu thun anderer Dinge verlängert oder verfälschet werden.

19.

Alle distillirte Wasser / die intwendig zu gebrauchen / sollen in Gläsernen oder nach erfordernder Arbeit in Kupffern verzinten / oder ir denen verglasten Gefässen distilliret ; Die
Aqua

aquæ destillatæ Simples nicht über ein Jahr /
 die Compositæ aber nicht über 2. Jahr (es sey
 denn / daß sie selbige über frische Kräuter schüt-
 ten / und auffß. neue destiliren an trucknen Lusttig-
 und mittelmäßigen Ohrten / damit sie nicht Win-
 ters frieren / oder sonsten mulstig / lang oder sauer
 werden und verderben) behalten / sondern weg-
 geschaffet : Item alle Syruppen / die von
 Eßig oder andern sauren Säfften bereitet werden /
 nicht weniger wie alle Bluhmen und Wurkeln in
 keinen Metallenen Geschier / sondern in Blehern
 oder vergläsirtten Büchsen verwahret : Item
 alle kühlende Olea , per infusionem & expres-
 sionem parata , von unzeitigen Baum-Dele
 præpariret / und alle kühlende Salben alle 2.
 Jahr frisch gemacht werden : So seyn gleich-
 fals die Olea destillata, wann sie über 2. oder 3.
 Jahr alt / und dann zeh und lang geworden /
 und den Geruch verlohren / wegzuschaffen.

20.

MEilen auch in der anjeko neu gefertigten
 Apotheker Taxe, der Preis der bald stei-
 genden / bald fallenden Wahren / nicht gewiß
 (***) deter-



determiniret werden können / welche mit dem
 Signo ꝛ des falsch bezeichnet worden : Als sol-
 len selbige insonderheit die Gewürz = und ande-
 re zum Hand = Kauff übliche Wahren alle Herbst
 und Vor = Jahr / nach dem Pretio des Hand-
 Kauffs taxiret und angeschlagen / und der von
 denen Taxatoribus unterschriebener Catalogus ,
 nebst dem gesetzten Preise / unter der Börse
 und in allen Apothecken / affigiret
 werden.



Lit.

Lit. A.

Eyd der Apothecker.

Das ich Ends unterschriebener privilegirter Apo-
 thecker hieselbst / vorherstehende respective
 Apothecker Ordnung und Taxa in allen Stücken
 getreulich nach kommen ; denen künfftig etwa wei-
 ter heraus kommenden desfälligen Verordnungen
 ebenmäßig geleben ; dawieder nicht vorseh- oder
 wissentlich handeln / oder das es mit meinen Vor-
 bewusst / Willen oder Geheiß / von den Meini-
 gen oder von sonst jemand geschehe / nicht gestat-
 ten ; Aller Frembden / meinen Veruff hindern-
 den Handthierung mich gänzlich enthalten und
 mich sonsten / in allen Dingen / wie einem getreu-
 en / redlichen / fleißigen auch ehrbahr und nüchtern/
 wandelnden Apothecker eignet und gebühret / auff-
 führen wolle / solches gelobe und verspreche ich :

So wahr mir GOTT helffe und sein
 heiliges Wort.



Lit.